

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „SÖ:UNIC“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8197972.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eine Serie von 24 eingetragenen Gemeinschafts-, internationalen, britischen und irischen Marken, die den Wortbestandteil „SO“ in Kombination mit anderen Bestandteilen umfassen, für Waren der Klasse 3; eine Serie von 17 nicht eingetragenen Zeichen, die den Wortbestandteil „SO“ in Kombination mit anderen Bestandteilen umfassen, für Waren der Klasse 3.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs in vollem Umfang.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

**Klagegründe:**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Regel 15 Abs. 2 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 7. August 2012 — Sachi Premium-Outdoor Furniture/HABM — Gandia Blasco (Sessel)**

(Rechtssache T-357/12)

(2012/C 311/17)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Sachi Premium-Outdoor Furniture, Lda (Estarreja, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Oehen Mendes)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gandia Blasco, SA (Valencia, Spanien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. April 2012 (R 969/2011-3) aufzuheben;

— das angefochtene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1512633-0003 für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde:* Geschmacksmuster für „Sessel, Liegen“ — eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1512633-0003.

*Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Die Klägerin beantragte die Nichtigerklärung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf der Grundlage von Art. 4 bis 9 der Verordnung Nr. 6/2002 des Rates; eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 52113-0001 für „Sessel“.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Ablehnung des Antrags auf Nichtigerklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Nichtigerklärung des angefochtenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 5 bis 7 der Verordnung Nr. 6/2002 des Rates.

**Klage, eingereicht am 8. August 2012 — Vuitton Malletier/HABM — Nanu-Nana (Karomuster)**

(Rechtssache T-359/12)

(2012/C 311/18)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Louis Vuitton Malletier (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzaretti und N. Parrotta)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG (Berlin, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Mai 2012 in der Sache R 1855/2011-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im vorliegenden Verfahren entstanden sind, und
- der Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in den Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer des HABM entstanden sind.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Bildmarke, die ein Karomuster darstellt, für Waren der Klasse 18 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 370445.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung:* Die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer stützte ihren Antrag auf Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke auf absolute Nichtigkeitsgründe nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, c, d und e Ziff. iii sowie Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wurde in vollem Umfang stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

**Klagegründe:**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates und
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2012 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-63/11, Macchia/Kommission**

**(Rechtssache T-368/12 P)**

(2012/C 311/19)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Luigi Macchia (Brüssel, Belgien)

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2012, Macchia/Kommission (F-63/11), aufzuheben;
- die von Herrn Macchia in der Rechtssache F-63/11 erhobene Klage abzuweisen;
- zu entscheiden, dass jeder Beteiligte seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtszug trägt;
- Herrn Macchia zu verurteilen, die Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtszug vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst zu tragen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Kommission vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Verbot, *ultra petita* zu entscheiden, weil das GÖD zum einen den Streitgegenstand erweitert habe, indem es die Entscheidung der Kommission nicht nur aufgehoben habe, weil sie die Verlängerung des Vertrags von Herrn Macchia ablehne, sondern auch, weil sie es abgelehnt habe, ihm einen neuen Vertrag zu gewähren, obwohl im Antrag der Klage ausschließlich von der Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Vertrag des Betroffenen nicht zu verlängern, die Rede gewesen sei, und zum anderen, weil es den Streitgegenstand verfälscht habe, indem es entschieden habe, dass die gegen den Ablehnungsgrund der Regel über die acht Jahre gerichtete Rüge des Klägers, Herrn Macchia, nicht zu prüfen sei, obwohl diese Rüge das Herzstück der Klage darstelle.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, da das GÖD den Streitgegenstand erweitert und verfälscht habe, ohne der Kommission Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.